



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
45	151
Tagesordnung der 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten am Donnerstag, 10.04.2014 um 17.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 214, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	
46	153
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten	
47	159
Widmungsverfügung eines Trauortes auf dem Kanalschiff Klabaftermann	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,  
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:  
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude  
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck



**STADT DORSTEN**  
**Der Bürgermeister als Wahlleiter für die Kommunalwahl**

Dorsten, 01.04.2014

**BEKANNTMACHUNG**

Zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten lade ich ein.

**Tag und Stunde: Donnerstag, 10. April 2014, 17:00 Uhr**

**Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Raum 214,  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Kommunalwahl am 25. Mai 2014  
- Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die  
Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Dorsten
- 4 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez.

Lütkenhorst  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 04.04.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), den §§ 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 12.03.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Arten von Gebäuden und Einrichtungen, die gem. § 1 der Brandschau unterliegen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten**

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch einer Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet)

### **Lfd. Nr. Objekte (Gebäudeart, Nutzungsart, Ergänzung Bez.Reg. Münster)**

#### **1. Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBau VO \*\*\*)
- 1.2 Heime
  - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
  - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

#### **2. Übernachtungsobjekte**

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

#### **3. Versammlungsobjekte**

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStätt VO \*\*\*)
  - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 200 Personen)
  - 3.1.2
  - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
  - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBau VO (ab 400 Plätze) \*\*\*)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStätt VO unterliegen
  - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
  - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen  
(bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro Quadratmeter Freifläche)
  - 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.4 Bars, Discotheken (Ergänzung AK VB Kreis Recklinghausen)

#### **4. Unterrichts- und Ausbildungsobjekte (Ergänzung Bez.Reg. Münster)**

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
  - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
  - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
  - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
  - 4.2.4 Hochschulen und ähnliche Ausbildungsstätten (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

#### **5. Hochhausobjekte**

- 5.1. Hochhäuser nach Hochh VO \*\*\*)

#### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1 Geschäftshäuser nach VkVO \*\*\*)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 Quadratmetern Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (Vk VO nicht anwendbar)
  - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm<sup>2</sup> Verkaufsfläche
  - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm<sup>2</sup> Verkaufsfläche

#### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm<sup>2</sup> Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm<sup>2</sup> Nutzfläche

#### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2. Messe- und Ausstellungsbauten, geeignet für multifunktionelle Nutzung (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

#### **9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach Gar VO \*\*\*)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 Quadratmeter) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

## **10. Gewerbeobjekte**

### **10.1 Herstellung, Produktion**

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm<sup>2</sup>
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm<sup>2</sup>
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm<sup>2</sup>
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm<sup>2</sup>
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm<sup>2</sup>

### **10.2 Lagerung**

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

## **11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm<sup>3</sup> in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
- 11.4 Kirchen und Gebetsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 BauO NRW
- 11.5 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.6 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.7 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.8 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 11.9 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der "Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen"
- 11.10 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW "Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)"

**12. Sonstige bauliche Anlagen**

- 12.1 Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

## **Widmungsverfügung eines Trauortes auf dem Kanalschiff Klabautermann**

Nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar.

Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.

Die Voraussetzungen für die Eheschließungen außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes finden auch Anwendung auf die nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz- LPartGAG NRW) vorgeschriebene würdige Form der Begründung der Lebenspartnerschaft. Auf dem Schiff Klabautermann befindet sich neben dem Deck auch ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über das Schiff das Hausrecht ausüben kann.

Die Nutzung des Schiffes Klabautermann ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Schiff generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Das Schiff wird für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Die Voraussetzungen für Trauorte außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes im Sinne der o.g. RdErl. sind somit erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass vorgenannte Schiff Klabautermann ab 01.05.2014 zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Dorsten gewidmet wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 07.04.2014

gez.  
Lütkenhorst  
Bürgermeister